

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2126

Kantonsbeiträge an Waldpflege 2003

Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden

1. Ausgangslage

Mit Genehmigung vom 10. Juli 2003 hat die Eidg. Forstdirektion dem Waldpflegeprojekt des Kantons Solothurn für die Jahre 2003 – 2008 zugestimmt.

Ziele des Projektes sind:

- Nachhaltige Sicherstellung der Nutzfunktion des Waldes durch Förderung von standortgerechten, stabilen und qualitativ hochwertigen Waldbeständen.
- Aufrechterhaltung einer Gesamtnutzung von durchschnittlich mindestens 200'000 m³ Holz pro Jahr.
- Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, aber effizienten und kostengünstigen Verfahren.
- Gezielter Einsatz der beschränkten finanziellen Mittel.
- Verbesserung der Betriebsergebnisse.

Diese Ziele werden mit Hilfe folgender Massnahmen erreicht:

- Pflege von Jungwuchs, Dickung, Stangenholz und stufigen Jungwaldbeständen unter Schirm, im Plenter- oder Dauerwald.
- Umwandlung nicht standortgerechter Nadelholzbestände mittels Pflanzung in naturnahe Laubholzwälder gemäss Bestockungsziel in der waldbaulichen Planung, insbesondere im Mittelland.
- Unterstützung der defizitären Holzernte im Stangenholz in befahrbarem Gelände.
- Unterstützung der defizitären Holzernte im schwachen Baumholz in Laubholzbeständen.
- Unterstützung des defizitären Seilkranansatzes im schwachen und mittleren Baumholz oder im Plenter-/Dauerwald.
- Unterstützung der erschwerten Holzernte im Bereich von Siedlungen, Verkehrs-, Infrastruktur- und Erholungsanlagen durch Abgeltung der zusätzlichen Kosten für Mehraufwände.
- Förderung von wirtschaftlich wertvollen und seltenen Baumarten durch Pflanzung oder Freistellung von alten Samenbäumen.

Der Kanton kann, gestützt auf § 26 Abs. 1 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 Abs. 2 lit. a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 25 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen.

Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaV SO.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 705'955.80 Franken beantragt. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten von Kredit 364000A20085.

Die Kantonsbeiträge von 705'955.80 Franken lösen 914'618.20 Franken Bundesbeiträge aus.

2. Erwägungen

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Finanzausgleich und Statistik des Finanzdepartementes für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst.

Die Abstufung der beitragsberechtigten Kosten für die Einheitsgemeinden Balm b. Günsberg, Büren, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Hubersdorf, Kammersrohr, Matzendorf, Meltingen, Metzleren-Mariastein, Mühledorf, Rohr, Seewen und Stüsslingen richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Vorjahres.

Die von der Eidg. Forstdirektion genehmigten pauschalen Kostensätze betragen:

Massnahmen	Einheit	Franken
Jungwuchs- und Dickungspflege	Are	20
Pflege von Naturverjüngung unter Schirm	Are	20
Pflege im Plenter- oder Dauerwald	Are	20
Pflege und Durchforstung von Stangenholz	Are	30
Durchforstung des Laubholzes im schwachen Baumholz	Are	30
Durchforstung mit Seilkran im schw./mittl. Baumholz o. Plenter-/ Dauerwald	Are	33
Umwandlung	Are	80
Pflanzung von seltenen Baumarten	Stk.	25
Freistellung von Samenbäumen seltener Baumarten	Are	75
Erschwerte Holzerei im Bereich von Siedlungen, Verkehrs-, Infrastruktur- und Erholungsanlagen		
Einfache Verhältnisse	Are	15
Mittlere Verhältnisse	Are	20
Schwierige Verhältnisse	Are	25
Sehr schwierige Verhältnisse	Are	30

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Bundes- und Kantonsbeiträge an die Waldpflege für das Jahr 2003 werden genehmigt.
- 3.2 Die anrechenbaren Pauschalansätze für Waldpflege für das Jahr 2003 werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Keine Abstufung erfolgt für die Abgeltung der Mehraufwände für die erschwerte Holzerei.
- 3.3 Die Abstufung der Beiträge für die Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO. Bei den Einheitsgemeinden erfolgt die Abstufung gemäss § 50^{bis} WaV SO.
- 3.4 Die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger in Prozent sowie die Bundes- und Kantonsbeiträge je Bürger- und Einheitsgemeinde sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, enthalten.
- 3.5 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an Waldpflege erfolgt über Kredit 364000A20085.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

Tabelle Abstufung der Finanzhilfen der Einheitsgemeinden 2003 von 50 – 100 %

Tabelle Abstufung der Finanzhilfen 2003 von 50 – 100 % nach dem Vermögen der Bürgergemeinden

Tabelle Kantons- und Bundesbeiträge an die Waldpflege – Waldbau A 2003

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonsforstamt (JF/ck) (3)

Forstkreise (6)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Kantonale Finanzkontrolle

Forstreviere (34; Versand durch Kantonsforstamt)

Bürger-, Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (122; Versand durch Kantonsforstamt)